

FOLGENDEN

B E B A U U N G S P L A N

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WA IM SINNE DES § 4 BAU NVO
2. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHST-SÄTZE DES § 17 Abs. Bau. Nov. SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN UND ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGES MASS BAULICHER NUTZUNG.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEIN-GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGEBÄUDE, AUF DEM IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND. DIE GARAGEN KÖNNEN AUCH AN ANDEREN NACH DER BAUORDNUNG ZULÄSSIGER STELLE ERRICHTET WERDEN. DER GRENZABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE MUSS MIND. 5.00 m BETRAGEN, GRENZBEBAUUNG HÖCHSTENS 8.50 m LANG. GARAGEN SIND MIT SD ZU VERSEHEN
4. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 Bau. NVO NICHT ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 Bau. NVO SIND NUR AUSNAHMEN ZULÄSSIG.
5. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN DEN FAHRBAHNRAND NICHT MEHR ALS 1.20 m ÜBERRAGEN, FÜR DIESE EINFRIEDUNGEN SIND FOLGENDE AUSFÜHRUNGEN ZULÄSSIG.
 - a) GRAUER ODER GRÜNER MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG
 - b) HOLZLATTEN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL ANGEORDNETEN LATTEN. SOCKELHÖHE MAX. 0.30 m AN BÖSCHUNGEN 0.90 m MASSIVE PFEILER DÜRFEN NUR AN DEN TÜREN UND TOREN GESETZT WERDEN."DIE STELLFLÄCHEN VOR DEN GARAGEN SIND EINFRIEDUNGSFREI ZU HALTEN."

6. *Dachendeckung Naturrot*

7. *Begrünung einheimische großkronige Bäume u. einheimische Sträucher od. Hecken*

